

Statuten Verein Kinderhaus Jegenstorf



VEREIN KINDERHAUS JEGENSTORF

Statuten

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen *Kinderhaus Jegenstorf* besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Jegenstorf. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Familien, die ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen wollen oder müssen.

Damit sollen

- die Chancengleichheit von Kindern aus unterschiedlichen Familienverhältnissen gefördert werden
- den Eltern ermöglicht werden, unterschiedliche Modelle der Partnerschaft zu leben.

Zu diesem Zweck können Einrichtungen zur Betreuung von Kindern betrieben werden (Kindertagesstätte, Mittagstisch, usw.).

Diese Einrichtungen sollen Kindern eine qualitativ gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Die Einrichtungen stehen allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Allgemeines

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Eltern, welche Dienste des Vereins in Anspruch nehmen, müssen Mitglied werden.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen und auch wieder entlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann auf die nächste Mitgliederversammlung hin seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, wird vom Vorstand ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.



3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig.

4. FINANZEN

Die finanziellen Mittel des Vereins werden wie folgt beschafft:

- a) für den Betrieb der Einrichtung im engeren Sinne:
 - Elternbeiträge
 - Beiträge aus dem Leistungsvertrag mit der Standortgemeinde
 - Beiträge aus Betreuungsgutscheinen
- b) für die weiteren Aktivitäten des Vereins:
 - Mitgliederbeiträge
 - Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
 - Beiträge von Gönner/Innen
 - Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
 - übrige Erträge

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle



7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Versammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des/der Präsidenten/in.
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge bis max. Fr. 100.- pro Jahr
- Beschlussfassung über andere Anträge und Geschäfte, sofern diese nicht in die
- Kompetenz des Vorstandes, bzw. der Betriebsleitung fallen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt und muss vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. VORSTAND

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und seine Mitglieder werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbegrenzung. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Mindestens 2 weiteren Mitgliedern
- Kitaleitung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Kitaleitung hat eine Stimme. Die Kitaleitung kann das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten nicht ausüben.

Wer nicht nach bestem Treu und Glauben abstimmen kann oder durch seine Funktion voreingenommen ist, tritt in Ausstand.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächst folgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.



8.2 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er erlässt die Tarifordnung und das Betriebsreglement. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand an die Betriebsleitung übertragen. Der Vorstand pflegt den regelmässigen Kontakt und Informationsfluss zur Gemeinde Jegenstorf, bzw. zur regionalen Sozialbehörde (Budgetfragen, etc.). Insbesondere wird den überregionalen Interessen (Tarifgestaltung, etc.) Rechnung getragen.

8.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

9. ZEICHNUNGSRECHT

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. einem Vorstandsmitglied und der Betriebsleitung kollektiv ausgeführt. Der Vorstand bestimmt die zur Zeichnung berechtigten Personen und kann bezüglich definierter Geschäfte eine Kompetenzordnung erlassen.

10. REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Diese wird von der Mitgliederversammlung gewählt und muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vorstandes und des Betriebes und erstattet hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Mitgliederversammlung kann mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.

Wird die Buchhaltung des Betriebes durch die Gemeindeverwaltung geführt, wird sie als integrierter Bestandteil in der Gemeinderechnung revidiert und nicht durch die Revisionsstelle des Vereins.

11. VEREINSAUFLÖSUNG ODER FUSION

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.



Im Falle einer Vereinsauflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

12. INKRAFTTRETEN

Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsmitglieder vom 12. Juni 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 27. März 2019.

Der Präsident: Die Vizepräsidentin:

Michael Hangartner Karin Müller